

elektronisches Meißner Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen der Stadt Meißen | Jahrgang 33 | Nr. 4 | 14. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis:

Wahlbekanntmachung	1
Bekanntmachung der Stadt Meißen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	3
Zusätzliche Hinweise zur Briefwahl zur Bundestagswahl	5
Bekanntmachung der Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Großen Kreisstadt Meißen für das Berichtsjahr 2023	6
Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Meißen (Feuerwehr-Kostensatzung)	6

Wahlbekanntmachung

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Meißen ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 2. Februar 2025 übersendet werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die sechs Briefwahlvorstände

- Briefwahl 1, B1 (Wahlbezirke 3, 5 und 7)
 - Briefwahl 2, B2 (Wahlbezirke 2 und 4)
 - Briefwahl 3, B3 (Wahlbezirke 1 und 6)
 - Briefwahl 4, B4 (Wahlbezirke 13 und 14)
 - Briefwahl 5, B5 (Wahlbezirke 9, 11 und 15)
 - Briefwahl 6, B6 (Wahlbezirke 8, 10 und 12)
- treten am Wahltag um 15:00 Uhr zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses im Gymnasium

Franziskanerum Meißen, Kändlerstraße 1, 01662 Meißen (nicht barrierefrei) zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der

Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

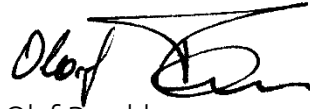
Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren

oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des

Strafgesetzbuches).

Meißen, 6. Januar 2025



Olaf Raschke
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Meißen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Meißen wird in der Zeit von Montag, 3. Februar 2025 bis Freitag, 7. Februar 2025 während der folgenden Öffnungszeiten:

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Meißen, Markt 1, 01662 Meißen (barrierearmer Eingang Burgstr. 32, bei Unterstützungsbedarf bitte klingeln) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 7. Februar 2025 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Stadt Meißen, Bürgerbüro, Markt 1, 01662 Meißen (barrierearmer Eingang Burgstraße 32, bei Unterstützungsbedarf bitte klingeln) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 2. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 154-Meißen** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025, 12:00 Uhr) versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde (Stadt Meißen, Briefwahlbüro, Leipziger Straße 10, 01662 Meißen, Zimmer 002) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, im Bürgerbüro der Stadt Meißen, Markt 1, 01662 Meißen, Eingang Burgstraße 32 gestellt werden. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00

Uhr, im Bürgerbüro der Stadt Meißen, Markt 1, 01662 Meißen, Eingang Burgstraße 32 ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, im Bürgerbüro der Stadt Meißen, Markt 1, 01662 Meißen, Eingang Burgstraße 32 stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

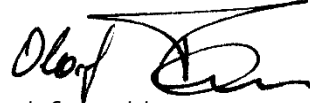
Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer

von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl der anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so

rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Meißen, 6. Januar 2025



Olaf Raschke
Oberbürgermeister



Zusätzliche Hinweise zur Briefwahl zur Bundestagswahl

Das für die Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe der Briefwahlunterlagen zuständige Briefwahlbüro der Stadt Meißen befindet sich für die am 23. Februar 2025 stattfindende Bundestagswahl im Zimmer 002 des Verwaltungsgebäudes Leipziger Straße 10 in Meißen. Der Zugang ist barrierefrei. Das Briefwahlbüro ist vom **7. bis 21. Februar 2025** zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Am Freitag, dem 21. Februar 2025 ist das Briefwahlbüro zusätzlich von 12:00 bis 15:00 Uhr geöffnet.

Innerhalb der oben genannten Öffnungszeiten ist das Briefwahlbüro telefonisch unter der Telefonnummer 03521/467-105 für Fragen erreichbar.

Briefwahlunterlagen können persönlich (mündlich), schriftlich oder auf elektronischem Wege beantragt werden.

Ein entsprechender Wahlscheinantrag befindet sich als Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Beantragung ist auch online möglich unter <http://www.stadt-meissen.de/wahlen.html>. Telefonische Anträge sind nicht zulässig. Postalisch oder elektronisch beantragte Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden den Antragstellerinnen und Antragstellern per Post an die angegebene Anschrift zugeschickt.

Die späte Öffnung des Briefwahlbüros ab 7. Februar 2025 hat folgende Hintergründe:

Die Verkürzung der Fristen für die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten zur Bundestagswahl 2025 hat auch Auswirkung auf den Druck und den Zeitpunkt der Zurverfügungstellung der Briefwahlunterlagen und damit auf den frühestmöglichen Versand der Briefwahlunterlagen. Teile der Briefwahlunterlagen können von der Stadt frühestens am 7. Februar 2025 vom Landratsamt Meißen abgeholt werden, daher öffnet das Briefwahlbüro erst an diesem Tag.

Wahlscheinanträge können natürlich auch bereits vor der Öffnung des

Briefwahlbüros gestellt werden. Alle bereits eingegangenen Anträge werden nach Erhalt der notwendigen

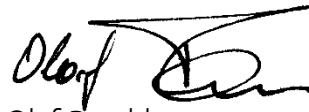
Wahlunterlagen durch das Briefwahlbüro schnellstmöglich bearbeitet und versendet.

Bekanntmachung der Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Großen Kreisstadt Meißen für das Berichtsjahr 2023

Die Große Kreisstadt Meißen gibt gemäß § 99 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) bekannt, dass der Beteiligungsbericht der Stadt Meißen für das Geschäftsjahr 2023 ab **14.01.2025** dauerhaft beim Beteiligungsmanagement der Stadt Meißen, Markt 1, Zimmer 211, nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon:

03521 467-239), zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Meißen, den 13. Januar 2025



Olaf Raschke
Oberbürgermeister



Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Meißen (Feuerwehr-Kostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen in seiner Sitzung

am 11. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr
- § 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr
- § 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren
- § 6 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner
- § 7 Entstehung und Fälligkeit
- § 8 Schlussbestimmungen

Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten

Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Meißen im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG und des § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Meißen.

(2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

(1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Meißen wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.

(2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des Art. 1 § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen erbracht werden, werden Gebühren verlangt. Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für freiwillige Leistungen Gebühren verlangt. Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 verpflichtet:

1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der

Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges,

Anhängerfahrzeuges,

Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges,

einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,

3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere

- a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder

- b) durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,

4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,

5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,

6. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,

7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

Die Gemeinde bestimmt, dass zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, über Absatz 2 hinaus auch verpflichtet ist:

1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

§ 4a Umsatzsteuer für Kosten

(1) Die Kosten (Entgelte) sind Nettobeträge und werden ohne Umsatzsteuer erhoben.

(2) Sollte jedoch eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung, die den in dieser Satzung festgelegten Kostensätzen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig lt. Umsatzsteuergesetz sein, erhöhen sich die Nettokosten (Nettoentgelte) um die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.

§ 4b Umsatzsteuer für Gebühren

(1) Die Gebühren (Entgelte) sind Nettobeträge und werden ohne Umsatzsteuer erhoben.

(2) Sollte jedoch eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig lt. Umsatzsteuergesetz sein, erhöhen sich die Nettoentgelte um die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.

(2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

(3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache. Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit.

(4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.

(5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskosten-zuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.

(6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.

(7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne

dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Meißen vorgehalten werden.

§ 6 Kostenschuldnerin / Kostenschuldner

(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.

(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.

(3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

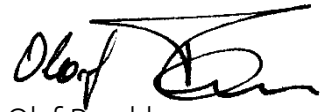
(1) Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung/des Einsatzes der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostensatzung vom 29.03.2005 außer Kraft.

Meißen, 13. Januar 2025



Olaf Raschke
Oberbürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 S. 4 SächsGemO
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

Kostenverzeichnis zur Satzung der Stadt Meißen über Kostenersatz im Sinne des § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen - SächsBRKG - (Feuerwehr-Kostensatzung)

1. Personelle Leistungen

1. Kostenersatz für Leistungen des Personals der Feuerwehr

1.1 Kostenersatz für Leistungen des Personals der Feuerwehr Euro pro Stunde 73,84 €

1.2 Verpflegungskosten werden bei Einsätzen über 4 Stunden bzw. entsprechend der Tageszeit und Einsatzbedingungen nach angemessenem Aufwand zusätzlich berechnet.

2. Einsatz von Fahrzeugen, Anhängern, Geräten und Ausrüstungen

<i>2.1 Fahrzeuge (ohne Personalkosten)</i>	<i>Euro pro Stunde</i>
2.1.1 Kommandowagen (KdoW)	52,80 €
2.1.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)	56,40 €
2.1.3 Vorauslöschfahrzeug (VLF)	103,80 €
2.1.4 Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	204,00 €
2.1.5 Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	346,20 €
2.1.6 Tanklöschfahrzeug 4000	337,80 €
2.1.7 Rüstwagen (RW 1)	433,80 €
2.1.8 Drehleiter (DLK 23/12)	678,60 €
2.1.9 Gerätewagen – Gefahrgut (Gw-G)	411,60 €
2.1.10 Gerätewagen – Nachschub (Gw-N)	158,80 €
2.1.11 Hochwasserboot mit Trailer	630,18 €
2.1.12 Motorschlauchboot mit Trailer	630,18 €

<i>2.2 Spezialanhänger einschließlich Normbestückung (ohne Personalkosten)</i>	<i>Euro pro Stunde</i>
2.2.1 CO ₂ -Vierflaschengerät	18,00 €
2.2.2 Pulveranhänger	15,60 €
2.2.3 Beleuchtungsanhänger (BLA)	48,00 €
2.2.4 Schlauchtransportanhänger (STA)	25,20 €

<i>2.3 Ausleihe von Geräten</i>	<i>Euro pro Tag</i>
2.3.1 Notstromaggregat	50,00 €
2.3.2 Tauchpumpe/Söffelpumpe	36,00 €
2.3.3 Motorsäge/Trennschleifer	40,00 €
2.3.4 Tragkraftspritze TS 8	55,00 €

<i>2.4 Ausrüstungsgegenstände</i>	<i>Euro pro Tag</i>
2.1.1 A-Druckschlauch	20,00 €
2.1.2 B-Druckschlauch	16,00 €
2.4.3 C-Druckschlauch	15,00 €
2.4.4 A-Saugschlauch	7,00 €

<i>2.5 Ausleihe von sonstigen Geräten und Ausrüstungsgegenständen</i>	<i>Euro pro Tag</i>
2.5.1 Verteiler, Strahlrohr	5,50 €
2.5.2 Standrohr mit Schlüssel	5,50 €
2.5.6 Saugkorb, Übergangsstück	5,50 €
2.5.7 Wathose	5,00 €
2.5.8 Luftentfeuchter	5,00 €
2.5.9 Schlauchboot inkl. Zubehör für 4 Personen ohne Motor	50,00 €

2.6 Kosten für Verbrauchsmaterial

2.6.1 Kosten für Verbrauchsmaterial werden nach Aufwand berechnet.

3. zusätzliche Leistungen

3.1 Atemschutz	
3.1.1 Füllen von Atemluftflaschen 200 bar 4 L	3,00 €
3.1.2 Füllen von Atemluftflaschen 300 bar 6 L	6,00 €
3.1.3 Füllen von Atemluftflaschen 200 bar 10 L	13,00 €
3.1.4 Füllen von Atemluftflaschen 300 bar 10 L	15,00 €
3.1.5 Prüfen / Reinigung Atemschutzgerät	25,00 €
1.6 Prüfen / Reinigung Atemschutzvollmaske	15,00 €
3.1.7 Reinigen / Desinfektion der Tragedose Atemschutzmaske	5,00 €
3.1.8 reinigen / trocknen Bebanderung Atemschutzgerät	7,00 €

4. zusätzliche Leistungen

4.1 Reinigung Einsatzbekleidung pro Stück	
4.1.1 Reinigen/Trocknen	3,00 €
4.1.2 Reinigen/Imprägnieren/Trocknen	4,00 €
4.1.3 Reinigen/Trocknen Feuerwehrleinen	1,50 €

5. zusätzliche Leitungen

5.1 sonstiges	
5.1.1 schärfen von Ketten für Motor- u. Elektrokettensägen pro Stück	3,00 €

6. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

6.1 Stellungnahmen zum abwehrenden Brandschutz (pro Stunde)	23,50 €
6.2 Durchführung von Brandverhütungsschauen inkl. Vor- u. Nachbereitung (je angefangene halbe Stunde)	41,80 €
6.3 Brandsicherheitswachen (je angefangene halbe Stunde)	36,92 €
6.4 Ausbildung Brandschutzhelfer nach DGUV 205-023 (6 UE)	120,00 €/Person
6.5 Feuerlöschertraining (ca.1-1,5 h)	40,00 €/Person

Impressum

Das elektronische Meißner Amtsblatt (kurz eMAB) ist offizielles Organ der Stadtverwaltung zur Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen.

Herausgeber: Stadtverwaltung Meißen, Markt 1, 01662 Meißen
Verantwortlich: Oberbürgermeister Olaf Raschke
Redaktion: Pressestelle der Stadt Meißen
E-Mail: presse@stadt-meissen.de Telefon: 03521 467202 Internet: www.stadt-meissen.de